

Zeitschrift: Die Bürgerin
Band: - (1916)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstrasse 53. — Telephon Nr. 36.10.
Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr.

An unsere Leser!

Wer heutzutage auf die Öffentlichkeit Einfluß gewinnen will, muß sich des Mittels der Presse bedienen. Deshalb hat sich das „Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten“ entschlossen, ein eigenes Organ herauszugeben. Die Wünsche und Forderungen dieses Komitees sollen darin zum Ausdruck gebracht und einem weitem Publikum zugänglich gemacht werden. Ferner bringt „Die Bürgerin“ ein Verzeichnis der Vorträge über „Das neue Gemeindegesetz und die Frauen“ in Stadt und Land und orientierende Besprechungen dieser Vorträge. Sie erscheint nicht regelmäßig, sondern nur, wenn das Bedürfnis es erheischt. „Die Bürgerin“ tappt nicht mit unsichern Schritten in ein Neuland hinein, sondern geht ruhig eine schon heimische Straße und hofft, auf ihrem Wege viele neue Freunde zu gewinnen.

Das neue Gemeindegesetz und die Frauen.

Zum erstenmal im Kanton Bern treten die Frauen vor die Öffentlichkeit, vor das ganze Volk, um Stellung zu nehmen zu einem neuen Gesetz, damit es auch ihren Wünschen und Forderungen gerecht werde. Sie tun dies im vollen Bewußtsein der Schwierigkeiten und Vorurteile, die ihnen entgegengetreten werden, aber auch im Bewußtsein ihres Rechtes. Dies verleiht ihnen den Mut und die Kraft, ihre Werbearbeit ruhig und ohne Leidenschaft, aber mit Ueberzeugung und Begeisterung zu beginnen.

Wenn je, so ist jetzt für die Frauen der Augenblick zum Handeln gekommen. Der Krieg hat manche Erkenntnis rasch gereift und manches falsche Ideal plötzlich zerstört. Inmitten der Trümmer politischer Weisheit regen sich die Keime einer neuen Zeit, die aller lebendigen Kräfte bedarf. Darum ist es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Frauen, Hand zu bieten zu dem Bau der Zukunftswerke. Ein solches Zukunftswerk, das allen gilt und alle betrifft, Bürger und Bürgerinnen unseres Kantons, ist das neue Gemeindegesetz.

Sein Entstehen reicht zurück in die Tage vor dem Kriege.

Damals glaubte man, es sei schon ein großer Schritt vorwärts, wenn man den Frauen ein Mitspracherecht einräume auf drei Gebieten, die von Alters her in ihre besondere Interessensphäre gehörten, und auf denen ihre Mitwirkung und Anteilnahme selbstverständlich war. Man nahm in den Entwurf zum neuen Gemeindegesetz die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenbehörden auf und wollte ihnen das aktive kirchliche Stimmrecht einräumen.

Diesen Frühling begann der Große Rat die erste Lesung des Gesetzes. Inzwischen aber hatte sich das Rad der Zeit gewaltig gedreht, und es wurde eine Forderung zugunsten der Frauen laut, die alles Bisherige überholte. Bei Beratung von Art. 7, der das Stimmrecht der Gemeindebürger festlegt, stellte Großrat Münch den Antrag, als Ulinea 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ebenso sind gemeindestimmberichtig Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen, handlungs- und ehrenfähig sind.“

Dieser Antrag wurde der großrätlichen Kommission überwiesen, wohl in der Meinung, daß sie ihm ein stilles Begräbnis bereite.